

**Philosophische Fakultät III
Zentralasien-Seminar**

Studienordnung

**für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang
„Mittelasien/Kaukasien“**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 25 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 20. November 2000 folgende Studienordnung für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ erlassen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 3 Zulassung zum und Teilnahme am Studium
- § 4 Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 6 Gliederung des Lehrangebots, studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Sprachen, Propädeutikum
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Rahmenthema 1: „Boden und Wasser – menschliches Handeln im Naturraum“
- § 10 Rahmenthema 2: „Identitäten – Geschichte – Politik“
- § 11 Rahmenthema 3: „Die Seidenstraße – Mythos und Realität im globalen Kontext“
- § 12 Berufs- bzw. Studienpraktikum
- § 13 Prüfung/ Abschluss, Zertifikat
- § 14 Verantwortlichkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Gültigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums

(1) Das multidisziplinäre Fachgebiet „Mittelasien/ Kaukasien“ beschäftigt sich mit ausgewählten Themen aus Geographie/Umwelt, Geschichte, Kultur, Recht, Wirtschaft und Politik des Großraumes Mittelasien/ Kaukasien, d.h. der heutigen GUS-Republiken Georgien, Armenien, Azerbajdschan, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan, Kirgizstan und Tadschikistan und deren Nachbargebieten.

(2) Ziel des Studienganges ist es, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erwerben, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in außerakademischen Bereichen wie internationale Zusammenarbeit, Management- und Politikberatung, Umwelt- und Kulturarbeit und Vertrags- und Informationswesen qualifiziert. Des weiteren qualifiziert der Studiengang für die Promotion und Aufnahme einer akademischen beruflichen Tätigkeit.

(3) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, praktische Tätigkeit und angewandte Forschung sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeiten, in den unter (1) genannten Themenbereichen Probleme und Aufgaben zu erkennen; sie sollen wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und

¹ Diese Studienordnung wurde am 1. August 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

umsetzen und Methoden zu Analyse, Überprüfung und Bewertung dieser Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln können. Durch den exemplarischen Charakter der Studiengegenstände und einen theoriegeleiteten Ansatz der Wissensvermittlung sollen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges, die in praktischen Berufsfeldern tätig zu werden planen, zur Übertragung der erworbenen Fertigkeiten auch auf andere Regionen befähigt sein.

§ 3 Zulassung zum und Teilnahme am Studium

Die Modalitäten von Zulassung zum und Teilnahme am Studium sind durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden gemäß § 21 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang umfasst
- drei modular aufgebaute Rahmenthemen (1.-3. Halbjahr)
 - ein Berufs- oder Studienpraktikum (maximal drei Monate im 4. Halbjahr)
 - eine Abschlussarbeit (Master Thesis) (drei Monate im 4. Halbjahr)

Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei Studienantritt nicht über adäquate Sprachkenntnisse verfügen (vgl. dazu Zulassungsordnung), geht dem eigentlichen Studienprogramm ein

- Sprachpropädeutikum (maximal 4 Wochen) voraus.

(2) Das Studium in den drei Rahmenthemen erfolgt am Zentralasien-Seminar der Humboldt-Universität zu Berlin. Dieses Element umfasst insgesamt eineinhalb Jahre.

Das Berufs- oder Studienpraktikum wird in der Studienregion durchgeführt, in begründeten Ausnahmefällen an einer Einrichtung außerhalb der Studienregion, aber mit klarem Regionsbezug. Das Praktikum von maximal 3 Monaten wird im vierten Halbjahr durchgeführt. In seinem Rahmen sollte bereits die Abschlussarbeit vorbereitet werden.

Die Abschlussarbeit wird im vierten Halbjahr an der Humboldt-Universität angefertigt.

Das Sprachpropädeutikum wird an der Humboldt-Universität oder an einer Institution, mit der die Humboldt-Universität ein geeignetes Partnerschaftsabkommen hat, absolviert.

§ 6 Gliederung des Lehrangebots, studienbegleitende Prüfungen

(1) Zur Erreichung der Studienziele wird das Lehrangebot wie folgt gegliedert:

- 1. Halbjahr: Rahmenthema 1 (§ 9)
- 2. Halbjahr: Rahmenthema 2 (§ 10)

- 3. Halbjahr: Rahmenthema 3 (§ 11)
- 4. Halbjahr: Berufs- bzw. Studienpraktikum (§ 12) und Master Thesis (§ 13)

(2) Die Rahmenthemen sind modular aufgebaut. Jedes Rahmenthema umfasst 3 Sachmodule im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich, 1 Praxismodul im Pflicht- und 1 Sprachmodul im Wahlpflichtbereich (d.h. ein verpflichtendes Modul in einer Sprache der Region nach eigener Wahl). In jedem Modul des 1.-3. Halbjahres ist eine studienbegleitende Prüfung zu erbringen. Die Prüfungsleistung wird benotet. Für das Praktikum des 4. Halbjahres wird ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung erworben.

§ 7 Sprachen; Propädeutikum

(1) Für jede Studentin und jeden Studenten ist das vertiefende Erlernen einer Sprache der Region verpflichtend. Es ist der Wahl der Studierenden anheim gestellt, ob sie die Sprache der Region, die nach den Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wurde, perfektionieren oder aber eine weitere Sprache der Region neu erlernen wollen.

An der Humboldt-Universität kann nur in einer beschränkten Anzahl von Sprachen ein angemessenes Lehrangebot gewährleistet werden. Konkret sind dies mindestens Georgisch, Russisch, Tadschikisch und Usbekisch. Anderweitig erworbene einschlägige Sprachkenntnisse werden anerkannt, wenn aussagefähige Nachweise über gleichwertige Kenntnisse vorgelegt werden.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache eine Sprache der Region ist, besteht Wahlmöglichkeit zwischen dem Erlernen einer weiteren Sprache der Region oder einer UNO-Sprache.

(3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen, um zum Studium zugelassen zu werden, Grundkenntnisse in einer Sprache der Studienregion nachweisen. Sofern sie solche nicht nachweisen können, absolvieren sie ein maximal vierwöchiges Propädeutikum, in dem Grundkenntnisse der Schrift, Lexik und Grammatik sowie grundlegende kommunikative Fertigkeiten erworben werden.

(4) Auch solche Studierende, die zwar Grundkenntnisse in einer Sprache der Region nachweisen können, im Studium aber eine andere Sprache der Region vertiefen wollen, erwerben die erforderlichen Grundkenntnisse für diese andere Sprache im Propädeutikum. Sprachunterricht für Anfängerrinnen und Anfänger ohne Grundkenntnisse ist nicht Gegenstand des Studienganges.

(5) Von allen Studierenden werden Deutschkenntnisse zumindest vergleichbar Mittelstufe 2 bei Studienantritt erwartet.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Innerhalb der Module werden verschiedene Lehr- und Lernformen praktiziert: Vorlesung, Diskussion, Seminar, Tutorium, Übung, Arbeit in Gruppen, Selbststudium u.a. Je nach Gewichtung dieser unterschiedlich eigenleistungsintensiven Formen innerhalb der einzelnen Module werden in diesen unterschiedlich viele Studienpunkte (*Credit Points*, CP) erworben; die in Wahlpflicht zu belegenden Module sind untereinander gleichwertig. Die Qualität der erbrachten Leistungen wird mit Noten (*Grades*, G) bewertet, wobei die in § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung erläuterte Bewertungsskala zugrunde gelegt wird. Für jedes Modul werden die *Credit Points* und *Grades* durch die Lehrende oder den Lehrenden schriftlich ausgewiesen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen. Im Studium werden insgesamt (einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit) 120 CP erworben.

(2) In den Sachmodulen können alle o.g. Lehr- und Lernformen praktiziert werden. Die studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistung besteht jeweils im Verfassen eines Essays. Unter Essay wird hier ein nach wissenschaftlichen Prinzipien erarbeitetes Themenpapier geringen Umfangs (ca. 2.500 Worte) zu ausgewählten Themen aus dem Modul verstanden.

(3) Die Praxismodule bestehen aus Tutoren- bzw. Mentorenprogrammen sowie selbst organisierter Gruppenarbeit. In den Praxismodulen sind vorwiegend Kollektivleistungen zu erbringen, wobei die Arbeitslast gleichmäßig verteilt wird. In die Bewertung

fließt die kollektive ebenso wie die individuelle Leistung ein.

(4) In den Sprachmodulen werden verschiedene Lehr- und Lernformen praktiziert: Vorlesung, Übung, Arbeitsgemeinschaft, Tutorium, Medienanwendung. Die studienbegleitenden Prüfungen werden durch eine Kumulativleistung erbracht, die aus schriftlichen und mündlichen Elementen besteht.

(5) Zusätzliche Lehre wird in Form von Vorträgen, Colloquien, Exkursionen u.a. fakultativ angeboten.

(6) Das Berufs- bzw. Studienpraktikum ist in der Regel selbst organisiert und wird in der Studienregion durchgeführt. Der Nachweis der erfolgreichen Durchführung wird durch Vorlage eines detaillierten Arbeitsberichts und einer Bestätigung durch den Praktikumsgeber erworben.

(7) Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Nach Übereinkunft zwischen den Lehrenden und den Studierenden können Lehrveranstaltungen oder Teile von diesen auch in anderen Sprachen abgehalten werden.

§ 9 Rahmenthema 1: „Boden und Wasser – menschliches Handeln im Naturraum“

(1) Das Rahmenthema 1 umfasst drei Sachmodule in Pflicht (P) bzw. Wahlpflicht (WP), für die folgende *Credit Points* berechnet werden:

- | | | | |
|----|-----|--|------|
| a) | P: | Räumliche Strukturen | 6 CP |
| b) | P: | Rechtliche Normen im Umgang mit Wasser und Boden | 6 CP |
| c) | WP: | | 8 CP |
| | | - Boden und Wasser in der gegenwärtigen Politik | |
| | | - Steppe und Oase: Symbiose in Koexistenz und Konflikt | |

(2) Das Praxismodul (P) innerhalb des Rahmenthemas 1 umfasst die kollektive Erarbeitung von öffentlichen Vorträgen zu einschlägigen Themen. 4 CP

(3) Das Sprachmodul (WP) innerhalb des Rahmenthemas 1 ist schwerpunktmäßig der Lektüre und Auswertung regionalsprachlicher Fachliteratur gewidmet. 6 CP

(4) Insgesamt werden im 1. Halbjahr 30 CP erworben.

§ 10 Rahmenthema 2: „Identitäten – Geschichte – Politik“

(1) Das Rahmenthema 2 umfasst drei Sachmodule in Pflicht bzw. Wahlpflicht, für die folgende *Credit Points* berechnet werden:

- a) P: Identitäten in Geschichte und Gegenwart 6 CP
- b) P: Reich – Kolonie – Sowjetrepublik 6 CP
- c) WP: 8 CP
- Systemwandel seit 1985
 - Staat oder Herrschaft?
 - Vor, hinter und neben der Kulisse
 - Vom Umgang mit Vielfalt und Minderheitenlagen

(2) Das Praxismodul (P) innerhalb des Rahmenthemas 2 besteht in der Erarbeitung einer Sammelpublikation zur Thematik. 4 CP

(3) Das Sprachmodul (WP) innerhalb des Rahmenthemas 2 ist schwerpunktmäßig der Beschäftigung mit der Mediensprache sowie mit Sprache in Gesellschaft und Politik gewidmet. 6 CP

(4) Insgesamt werden im 2. Halbjahr 30 CP erworben.

§ 11 Rahmenthema 3: „Die Seidenstraße – Mythos und Realität im globalen Kontext“

(1) Das Rahmenthema 3 umfasst folgende drei Sachmodule in Pflicht bzw. Wahlpflicht:

- a) P: Das Seidenstraßenprojekt 6 CP
- b) P: Die neue Seidenstraße als Wirtschafts- und Rechtsraum 8 CP
- c) WP: 6 CP
- Die historischen Seidenstraßen
 - Von der Kommunikation zur Sowjet-Isolation
 - Internationale Politik im 'Kaspischen Raum' seit 1991

(2) Das Praxismodul (P) innerhalb des Rahmenthemas 3 besteht in der Planung und Veranstaltung eines öffentlichen Symposiums „Die neue Seidenstraße“. 4 CP

(3) Das Sprachmodul (WP) innerhalb des Rahmenthemas 3 ist schwerpunktmäßig der Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift gewidmet. 6 CP

(4) Insgesamt werden im 3. Halbjahr 30 CP erworben.

§ 12 Berufs- bzw. Studienpraktikum

(1) Zum Ende des 3. Semesters, bzw. zum Anfang des 4. Halbjahres des Master-Studienganges wird ein Praktikum in der Studienregion durchgeführt. Seine Dauer beträgt mindestens vier Wochen und soll zwei Monate nicht überschreiten.

Studierende, die eine außerakademische Berufstätigkeit anstreben, sollten sich für ein Berufs-, solche, die eine Promotion und im weiteren eine akademische Laufbahn anstreben, für ein Studienpraktikum entscheiden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum an einer Einrichtung außerhalb der Studienregion durchgeführt werden (z.B. in einer internationalen Organisation mit Standort außerhalb der Studienregion), wobei die Praktikums-tätigkeit gleichwohl eindeutigen Regionsbezug aufweisen muss.

(3) Das Praktikum ist in der Regel selbst organisiert, wobei das erfolgreiche Einwerben und die Realisierung als Teil der Praktikumsleistung gewertet werden. Die Lehrenden des Studienganges unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Je nach gewähltem Praktikumsgeber und -thema wird die Studentin oder der Student von einer oder einem fachnahen Lehrenden betreut.

(4) Das Praktikum dient dem Erwerb von lebenspraktischer Erfahrung in der Region sowie der praktischen Arbeit an einem Thema, das aus einem der Module des Studienprogramms heraus entwickelt oder aber, je nach individuellen Zielen der Studierenden, in Ergänzung zum Studienprogramm angelegt sein kann.

(5) Der Nachweis über die Praktikums-tätigkeit erfolgt durch Vorlage eines detaillierten Arbeitsberichts, ggf. unter Beigabe von schriftlichen oder in anderen Medien umgesetzten Arbeitsproben, sowie einer formlosen Durchführungsbestätigung durch den Praktikumsgeber. Die Betreuerin oder der Betreuer begutachtet den Arbeitsbericht und ggf. die Arbeitsprobe(n) und stellen eine Praktikumsbestätigung aus.

(6) Im Berufs- bzw. Studienpraktikum werden 15 CP erworben.

§ 13 Prüfung/ Abschluss, Zertifikat

(1) Die Prüfung zum Master im regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ besteht im Verfassen einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master Thesis). Die Master Thesis wird im 4. Halbjahr verfasst. Sie kann aus der Praktikumsarbeit heraus entwickelt werden oder aber einer anderen Thematik gewidmet sein.

(2) Mit der schriftlichen Abschlussarbeit werden 15 *Credit Points* erworben. Die Arbeit wird unter Anwendung der in § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung festgelegten *Grades* benotet.

(3) Das Abschlusszeugnis weist die nachgewiesenen Leistungen im einzelnen unter Angabe der *Credit Points* und *Grades* aus.

(4) Studierende, die keine Abschlussarbeit verfassen, jedoch alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht haben, erhalten ein Zertifikat, das den Umfang ihrer Leistungen (*Credit Points*) und auf Wunsch auch deren Bewertung (*Grades*) ausweist. Der Erwerb eines Master-Grades ist damit nicht verbunden. Hat ein Student oder eine Studentin nur eine unvollständige Anzahl von studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, so kann auf Wunsch eine zusammenfassende Bestätigung über diese Leistungen ausgestellt werden; der Erwerb eines Zertifikats ist damit nicht verbunden.

§ 14 Verantwortlichkeiten

(1) Die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Gesamtprogramms des regionalwissenschaftlichen Ergänzungstudienganges „Mittelasien/ Kaukasien“ liegt beim Zentralasien-Seminar der Humboldt-Universität.

(2) Neben der fachlichen Betreuung durch die Lehrenden steht den Studierenden ein Studienbeauftragter oder eine Studienbeauftragte zur Beratung in allen übergreifenden Studienbelangen zur Verfügung.

§ 15 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung hat vorläufig Gültigkeit für eine einmalige Erprobungsphase von zwei Jahren. Während der Erprobung wird der Studiengang intern evaluiert und ggf. thematisch und organisatorisch weiterentwickelt. Zugleich werden die finanziellen und anderen Voraussetzungen für die Gewährleistung von weiteren Durchläufen geprüft. Bei Nachweis der Durchführbarkeit kann die Gültigkeit der Studienordnung verlängert werden.